

Amtsblatt

der

Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 227

17. August 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste** 1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2133/74 DES RATES

vom 8. August 1974

zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 39a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, in dem bereits Regeln für die Bezeichnung bestimmter Weine in besonderen Fällen festgelegt werden, sieht den Erlass allgemeiner Vorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Erzeugnisse dieses Sektors vor.

Das Ziel jeder Bezeichnung und Aufmachung muß eine so zutreffende und genaue Unterrichtung sein, wie sie der etwaige Käufer oder die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überwachung des Handels mit diesen Erzeugnissen betrauten öffentlichen Stellen für ihre Beurteilung benötigen; zur Erreichung dieses Ziels empfiehlt es sich, geeignete Regeln aufzustellen.

Bei der Bezeichnung unterscheidet man zweckmäßigerweise zwischen vorgeschriebenen Angaben, die

für die Identifizierung des Erzeugnisses erforderlich sind, und wahlweise zu verwendenden Angaben, die mehr zur Kennzeichnung der besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses oder zu seiner gütemäßigen Einordnung dienen; angesichts der erheblichen Bedeutung der Frage und des ausgedehnten Anwendungsgebiets empfiehlt es sich, die bestmögliche Unterrichtung der Beteiligten anzustreben.

Die für die Aufmachung dieser Erzeugnisse zu erlassenden Vorschriften müssen gleichzeitig die Erhaltung der einwandfreien Qualität der Erzeugnisse gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

BEZEICHNUNG

Artikel 1

(1) Dieser Titel enthält die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung folgender Erzeugnisse:

- a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:
 - Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05 und
 - Traubenmoste, auch konzentriert, im Sinne der Nummern 2 und 4 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen;
- b) Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die den Artikeln 9 und 10 des Vertrages entsprechen:
 - Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05,
 - Traubenmoste im Sinne der Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen, und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

- konzentrierte Traubenmoste im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 948/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1533/74⁽²⁾, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen.

Dieser Titel findet jedoch keine Anwendung auf Schaumweine, Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure, Perlweine, Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, und Likörweine im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70.

(2) Diese Regeln gelten für die Bezeichnung der Erzeugnisse

- a) in der Etikettierung,
- b) in den Ein- und Ausgangsbüchern sowie in den Begleitdokumenten und den übrigen von den Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Dokumenten, im folgenden „amtliche Dokumente“ genannt, mit Ausnahme der Zollpapiere,
- c) in den Geschäftspapieren, und zwar insbesondere auf Rechnungen und Lieferscheinen, und
- d) in der Werbung, soweit diese Verordnung eine besondere Bestimmung hierüber enthält.

(3) Diese Regeln gelten für die Erzeugnisse, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

Von der Anwendung der Bestimmungen über die Angaben in der Etikettierung können die Mitgliedstaaten jedoch

- a) die Erzeugnisse,
 - die zwischen zwei oder mehreren Anlagen,
 - zwischen den Rebflächen und den Weinbereitungsanlagen ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,
- b) die Traubenmost- und Weinmengen bis zu 15 Litern je Partie, die nicht zum Verkauf bestimmt sind,
- c) die Traubenmost- und Weinmengen, die zum Eigenverbrauch in der Familie des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt sind,

befreien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 3.

Wenn die unter den Buchstaben a) und b) genannten Traubenmoste und Weine etikettiert werden, müssen die verwendeten Etiketten den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

KAPITEL I

BEZEICHNUNG DER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Abschnitt A:

BEZEICHNUNG DER TAFELWEINE

A I: Etikettierung

Artikel 2

(1) Bei Tafelwein muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Tafelwein“;
- b) das Nennvolumen des Tafelweins;
- c) im Falle von
 - Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
 - anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat.

Erfolgt die Abfüllung oder der Versand in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so müssen die Angaben nach Buchstabe c) erster und zweiter Gedankenstrich auch einen Hinweis auf die Gemeinde oder den Ortsteil enthalten, in der oder in dem die Abfüllung oder der Versand erfolgt;

- d) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitete worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben;
- ii) bei Tafelwein
 - der aus dem Verschnitt von Erzeugnissen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gewonnen wurde, oder
 - der nicht im selben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind:

die Angabe „EWG“.

(2) Bei Tafelwein kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt,
- b) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 8,
- c) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Tafelweins beteiligt waren, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben,
- d) eine von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe c) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannte Bezeichnung, durch die das Ansehen des Tafelweins gehoben werden kann, sofern diese Bezeichnung in den Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, durch den betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist,
- e) falls der Tafelwein nicht nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder ausgeführt wird und die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe d) Ziffer ii nicht erfüllt sind: die Angabe des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist,
- f) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt,
- g) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weins.

(3) Bei den in Anwendung von Artikel 30 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bezeichneten Tafelweinen kann die Bezeichnung ferner durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats nach Maßgabe des Artikels 4,
- b) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 5,
- c) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 6,
- d) Hinweise auf
 - die Herstellungsart,
 - die Art des Erzeugnisses,
 - eine besondere Farbe des Tafelweins,

sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermittgliedstaats festgelegt sind. Die Verwendung solcher Angaben kann jedoch für die Bezeichnung von Tafelwein aus einem Weinbaugebiet untersagt werden, wenn sie dort nicht herkömmlich sind;

- e) eine Auszeichnung, die einer bestimmten Menge eines Tafelweins von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle erteilt worden ist, sofern außerdem der Jahrgang angegeben wird und die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann.
- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Auszeichnungen in ihrem Hoheitsgebiet Tafelweinen zuerkannt werden können und nach welchen Vorschriften dies geschieht;
- f) einen Vermerk, daß der Wein in dem Weinbaubetrieb, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, oder durch einen Erzeugerzusammenschluß abgefüllt worden ist;
 - g) den Namen des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses, der den Tafelwein hergestellt hat und durch den das Ansehen des Tafelweines gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, Vorschriften des Erzeugermittgliedstaats gelten;

Artikel 3

(1) Für die Bezeichnung der Tafelweine in der Etikettierung sind nur die in Artikel 2 genannten Angaben zulässig.

Jedoch können die Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die zur Ausfuhr bestimmten Tafelweine vorsehen, wenn dies auf Grund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Tafelweine einige der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken.

(3) Auf Grund dieser Verordnung läßt jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Tafelweine mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermittgliedstaat zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Tafelwein die

Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts für eine Übergangszeit von 5 Jahren nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung vorschreiben.

Vor Ablauf des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages über die nach diesem Zeitraum anzuwendende gemeinsame Regelung für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts.

(4) Die Mitgliedstaaten können für Tafelweine, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort mittels Kennziffer erfolgen.

(5) Die Verwendung einer Angabe, die für einen Tafelwein den Namen eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72⁽²⁾, ganz oder teilweise enthält muß mittels Kennziffer erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für ihr Hoheitsgebiet andere geeignete Maßnahmen vorschreiben, die Verwechslungen mit dem bestimmten Anbaugebiet ausschließen.

(6) Zur Bezeichnung der Tafelweine in der Etikettierung sind die in Artikel 2 genannten Angaben in einer oder mehreren der Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Jedoch

a) muß die Angabe

— des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a), die kleiner ist als der Mitgliedstaat,

und

— eines Vermerks nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) über die Abfüllung

in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen. Diese Angaben können zusätzlich in einer anderen Sprache der Gemeinschaft gemacht werden, falls dies in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist.

b) kann beschlossen werden, daß die Angabe von Hinweisen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d)

über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen darf.

Für die Bezeichnung von Tafelweinen, die zur Ausführung bestimmt sind, kann in Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zugelassen werden.

Artikel 4

(1) Bei der Bezeichnung eines Tafelweins in der Etikettierung ist unter dem Namen einer „kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Name

- einer Lage oder einer Einheit, die mehrere Lagen umfaßt,
- einer Gemeinde oder eines Ortsteils,
- eines Untergebiets oder des Teils eines Untergebiets,
- eines anderen Anbaugebiets als eines bestimmten Anbaugebiets

zu verstehen.

Die in Unterabsatz 1 genannten geographischen Einheiten sind Weinbaugebiete im Sinne des Artikels 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten können für Tafelweine, die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen und nach Artikel 30 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bezeichnet werden, die Verwendung eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Namen geographischer Einheiten, die kleiner als der Mitgliedstaat sind, untersagen.

(3) Ein in Absatz 1 genannter Name für die Bezeichnung eines Tafelweins darf nur verwendet werden, wenn er mit der Gesamtheit der geographischen Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A., die sich aus der Angabe des bestimmten Anbaugebiets und gegebenenfalls eines oder mehrerer in Artikel 14 Absatz 1 genannter Namen zusammensetzt, oder mit der Bezeichnung eines in Artikel 28 genannten eingeführten Weins nicht übereinstimmt und die Gefahr einer Verwechslung mit einem Qualitätswein b.A. oder einem eingeführten Wein ausgeschlossen ist.

Artikel 5

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) ist bei Tafelwein in der Etikettierung nur zulässig, wenn

- a) diese Sorte in der Klassifizierung der Rebsorten enthalten ist, die nach Artikel 16 der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.

(EWG) Nr. 816/70 für die Verwaltungseinheit erstellt worden ist, in der die zur Herstellung des Tafelweins verwendeten Trauben geerntet worden sind; diese Vorschrift gilt jedoch nicht für die Weine im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten ⁽¹⁾;

- b) die Sorte mit dem Namen angegeben wird, der enthalten ist
- in der Klassifizierung der Rebsorten für die Verwaltungseinheit nach Buchstabe a),
 - gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme; in dieser Liste kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Tafelweins verwendet werden darf, der in den Erzeugungsgebieten erzeugt wird, in denen dieses Synonym herkömmlich verwendet wird und üblich ist;
- c) der Tafelwein — außer den Erzeugnissen, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden — vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist;
- d) diese Rebsorte die Art des Tafelweins bestimmt;
- e) gleichzeitig eine geographische Einheit, die kleiner ist als der Mitgliedstaat, nach Artikel 4 Absatz 1 angegeben wird;
- f) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit führt, der für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines eingeführten Weins verwendet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 7 können die Erzeugermitgliedstaaten folgende Angaben zulassen:

- die Angabe des Namens zweier Rebsorten für ein und denselben Tafelwein, sofern dieser vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde,
- oder
- die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist, und diese die Art des Erzeugnisses bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) ist in der Etikettierung für Tafel-

weine nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Tafelweins verwendeten Trauben in dem anzugebenden Jahr geerntet worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 7 können die Erzeugermitgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern mindestens 85 % der für den Tafelwein verwendeten Trauben in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

Artikel 7

Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 % des aus der Mischung hervorgegangenen Tafelweins aus dem Weinbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, die in der Bezeichnung dieses Tafelweins angegeben sind.

Artikel 8

Bei der Bezeichnung eines Tafelweins in der Etikettierung dürfen keine Marken verwendet werden, die Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen enthalten, die

- a) über eine an der Vermarktung des gekennzeichneten Erzeugnisses beteiligte Person, insbesondere den Abfüller, irreführen könnten,
 - b) die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. enthalten oder mit der Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. verwechselbar sind,
 - c) für die nach Artikel 30 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bezeichneten Tafelweine falsche oder verwechselbare Angaben, insbesondere über den geographischen Ursprung, die Rebsorte, den Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten
- oder
- d) für andere als Tafelweine nach Buchstabe c) Angaben über einen geographischen Ursprung, eine Rebsorte, einen Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten.

A II: Amtliche Dokumente und Ein- und Ausgangsbücher

Artikel 9

(1) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.

- a) die Angabe „Tafelwein“,
- b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt,
- c) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben;
- ii) bei Tafelwein,
- der aus dem Verschnitt von Erzeugnissen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gewonnen wurde,
- oder
- der nicht im selben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind:
- die Angabe „EWG“.

(2) Die Bezeichnung von Tafelwein in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die nachstehenden, in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

- a) den Jahrgang,
- b) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats,
- c) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,
- d) Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe.

Artikel 10

(1) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern die in folgenden Artikeln genannten Angaben enthalten:

- Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a) und b),
- Artikel 9 Absatz 2, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Angaben,
- die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

A III: Die Geschäftspapiere

Artikel 11

(1) Wird für einen Tafelwein kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäfts-

papieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Angaben und
- die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden.

(2) Enthält die Bezeichnung des Tafelweins in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 2, so müssen diese den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Tafelwein, der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 2 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Tafelweins schnell festzustellen.

Abschnitt B

BEZEICHNUNG DER QUALITÄTSWEINE BESTIMMTER ANBAUGEBIETE

B I: Etikettierung

Artikel 12

(1) Bei Qualitätswein b.A. muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) das bestimmte Anbaugebiet, aus dem der Qualitätswein stammt,
- b) einen der in Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 vorgesehenen Begriffe,
- c) das Nennvolumen des Qualitätsweins b.A.,
- d) im Falle von
- Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
- anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat.

Erfolgt die Abfüllung oder der Versand in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so müssen die Angaben nach Buchstabe d) erster und zweiter Gedankenstrich auch einen Hinweis auf die Gemeinde oder den Ortsteil enthalten, in der oder in dem die Abfüllung oder der Versand erfolgt;

- e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört.
- (2) Bei Qualitätswein b.A. kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:
- a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt,
- b) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 16,
- c) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 18,
- d) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Qualitätsweins b.A. beteiligt waren, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;
- e) eine von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe d) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannte Bezeichnung, durch die das Ansehen des Qualitätsweins b.A. gehoben werden kann, sofern diese Bezeichnung in Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, durch den betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist,
- f) den Ursprungsmitgliedstaat, sofern die Angabe des Mitgliedstaats nicht durch Absatz 1 Buchstabe e) vorgeschrieben ist,
- g) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt,
- h) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weins,
- i) traditionelle spezifische Begriffe, sofern sie nach den Rechtsvorschriften des Erzeugermitgliedstaats verwendet werden und in einem zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind,
- k) Hinweise auf
- die Herstellungsart,
 - die Art des Erzeugnisses,
 - eine besondere Farbe des Qualitätsweins b.A.,
- sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermitgliedstaats festgelegt sind. Die Verwendung solcher Angaben kann jedoch für die Bezeichnung von Qualitätswein b.A. aus einem bestimmten Anbaugebiet untersagt werden, wenn sie dort nicht herkömmlich sind,
- l) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets nach Maßgabe des Artikels 14,
- m) den Namen des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses, der den Qualitätswein b.A. hergestellt hat und durch den das Ansehen des Qualitätsweins b.A. gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats gelten,
- n) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 15,
- o) eine Qualitätskontrollnummer, die dem Qualitätswein b.A. von einer amtlichen Stelle erteilt worden ist,
- p) eine Auszeichnung, die dem Qualitätswein b.A. von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle erteilt worden ist, sofern die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann,
- q) einen Vermerk, daß der Wein in dem Weinbaubetrieb, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, oder durch einen Erzeugerzusammenschluß abgefüllt worden ist,
- r) während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung:
- eine Angabe über die Abfüllung in dem bestimmten Anbaugebiet, sofern diese Angabe in dem Anbaugebiet herkömmlich und üblich ist,
- s) die Nummer des Behältnisses.

Artikel 13

(1) Für die Bezeichnung der Qualitätsweine b. A. in der Etikettierung sind nur die in Artikel 12 genannten Angaben zulässig.

Jedoch können die Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die zur Ausfuhr bestimmten Qualitätsweine b. A. vorsehen, wenn dies auf Grund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Qualitätsweine b. A. einige der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken.

(3) Auf Grund dieser Verordnung läßt jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Qualitätsweine b. A. mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermitgliedstaat zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Qualitätswein b. A. die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung vorschreiben.

Vor Ablauf des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages über die nach diesem Zeitraum anzuwendende gemeinsame Regelung für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort mittels Kennziffer erfolgen.

(5) Zur Bezeichnung der Qualitätsweine b. A. in der Etikettierung sind die in Artikel 12 genannten Angaben in einer oder mehreren der Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Jedoch

a) muß die Angabe

- des Namens des bestimmten Anbaugebiets, aus dem der Qualitätswein b. A. stammt,
 - eines der in Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannten Begriffe,
 - des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe l), die kleiner ist als das Anbaugebiet,
 - des Namens eines Weinbaubetriebes oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe m)
- und
- eines Vermerks nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe q) über die Abfüllung

in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen. Diese Angaben können zusätzlich in einer anderen Sprache der Gemeinschaft erfolgen, falls dies in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;

b) kann beschlossen werden, daß die Angabe von Hinweisen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen darf.

Für die Bezeichnung von Qualitätsweinen b. A., die zur Ausfuhr bestimmt sind, kann in Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zugelassen werden.

Artikel 14

(1) Bei der Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. in der Etikettierung ist unter dem Namen einer „kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets“ im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe l) der Name

- einer Lage oder einer Einheit, die mehrere Lagen umfaßt,
 - einer Gemeinde oder eines Ortsteils,
 - eines Untergebiets oder des Teils eines Untergebiets
- zu verstehen.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten können Qualitätsweinen b. A. den Namen einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebiets zuerkennen, sofern

- diese geographische Einheit genau abgegrenzt ist,
- alle Trauben, aus denen diese Weine gewonnen wurden, aus dieser geographischen Einheit stammen.

(3) Wenn ein Qualitätswein b. A. von Erzeugnissen stammt, die aus Trauben gewonnen wurden, die in verschiedenen der in Absatz 1 genannten geographischen Einheiten innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets geerntet worden sind, ist als zusätzliche Angabe zum Namen des bestimmten Anbaugebiets nur der Name einer größeren geographischen Einheit zulässig, der alle betroffenen Rebflächen angehören.

Die Erzeugermitgliedstaaten können jedoch vorbehaltlich des Artikels 17 die Verwendung des Namens einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit für einen Qualitätswein b. A. zulassen,

a) der aus einer Mischung von Trauben, Traubenmosten, Jungweinen oder, während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung, von Weinen, die aus einer geographischen Einheit stammen, deren Name für die Bezeichnung vorgesehen ist, mit einem Erzeugnis gewonnen wurde, das zwar in dem gleichen bestimmten Anbaugebiet, aber außerhalb der genannten geographischen Einheit gewonnen wurde, sofern der Qualitätswein b. A. zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in der geographischen Einheit geerntet wurden, deren Name er trägt;

b) der mit einem Erzeugnis gesüßt worden ist, das in dem gleichen bestimmten Anbaugebiet gewonnen wurde.

(4) Der Name eines bestimmten Anbaugebiets und einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit kann

— einem Wein, der aus einer Mischung eines Qualitätsweins b. A. mit einem außerhalb des bestimmten Anbaugebiets gewonnenen Erzeugnis bereitet wurde,

— einem Qualitätswein b. A., der mit einem außerhalb des bestimmten Anbaugebietes gewonnenen Erzeugnis gesüßt wurde,

nicht zuerkannt werden, sofern diese Weine nicht in dem nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 aufzustellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Artikel 15

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe n) ist bei Qualitätswein b. A. in der Etikettierung nur zulässig, wenn

a) diese Sorte in dem Verzeichnis enthalten ist, das die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 aufstellen, um die für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b. A. in ihrem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten zu bezeichnen;

b) die Sorte mit dem Namen angegeben wird, der enthalten ist

— in der Klassifizierung der Rebsorten für die betreffende Verwaltungseinheit,

— gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme; in dieser Liste kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. verwendet werden darf, der in den Erzeugungsgebieten erzeugt wird, in denen dieses Synonym herkömmlich verwendet wird und üblich ist;

c) der Qualitätswein b. A. — außer den Erzeugnissen, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden — vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist;

d) diese Rebsorte die Art des Qualitätsweins b. A. bestimmt;

e) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit führt, der für die Bezeichnung eines anderen Qualitätsweins b. A. oder eines eingeführten Weins verwendet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 17 können die Erzeugermittgliedstaaten folgende Angaben zulassen:

— die Angabe des Namens zweier Rebsorten für ein und denselben Qualitätswein b. A., sofern dieser vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde,

oder

— die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist, und diese die Art des Erzeugnisses bestimmt.

Artikel 16

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) ist in der Etikettierung für Qualitätswein b. A. nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Qualitätsweins b. A. verwendeten Trauben in dem anzugebenden Jahr geerntet worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 17 können die Erzeugermittgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern mindestens 85 % der für den Qualitätswein b. A. verwendeten Trauben in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

Artikel 17

Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a), Artikel 15 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 16 Absatz 2 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 % des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsweins b. A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, die in der Bezeichnung dieses Qualitätsweins b. A. angegeben sind.

Artikel 18

Bei der Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. in der Etikettierung dürfen keine Marken verwendet werden, die Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen enthalten, die

a) über eine an der Vermarktung des gekennzeichneten Erzeugnisses beteiligte Person, insbesondere den Abfüller, irreführen könnten,

b) die Bezeichnung eines Tafelweins enthalten oder mit der Bezeichnung eines Tafelweins oder eines anderen Qualitätsweins b. A. verwechselbar sind, oder

c) falsche oder verwechselbare Angaben, insbesondere über den geographischen Ursprung, die Rebsorte, den Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten.

B II: Amtliche Dokumente und Eingangsbücher und Ausgangsbücher

Artikel 19

(1) Bei Qualitätswein b. A. muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Qualitätswein b. A.“,
- b) gegebenenfalls einen der in Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannten Begriffe,
- c) die Angabe des bestimmten Anbaugebiets,
- d) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt,
- e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört.

(2) Die Bezeichnung von Qualitätswein b. A. in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die in Artikel 12 Absatz 2 genannten und nachstehend aufgeführten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

- a) den Jahrgang,
- b) einen traditionellen spezifischen Begriff zur Bezeichnung der Qualität,
- c) Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe,
- d) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebiets,
- e) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten.

Artikel 20

(1) Bei Qualitätswein b. A. muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern die in folgenden Artikeln genannten Angaben enthalten:

- Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d),
- Artikel 19 Absatz 2, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) Bei Qualitätswein b. A. muß die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Angaben,
- die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

B III: Die Geschäftspapiere

Artikel 21

(1) Wird für einen Qualitätswein b. A. kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Angaben und
- die in Artikel 19 Absatz 2 enthaltenen Angaben, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden.

(2) Enthält die Bezeichnung der Qualitätsweine b. A. in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 12, so müssen diese den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Qualitätswein b. A., der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 12 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Qualitätsweins b. A. schnell festzustellen.

Abschnitt C

BEZEICHNUNG VON ERZEUGNISSEN, DIE WEDER TAFELWEIN NOCH QUALITÄTSWEIN B.A. SIND

C I: Etikettierung

Artikel 22

(1) Werden Erzeugnisse etikettiert, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Art des Erzeugnisses; hierbei ist die Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften zu verwenden, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,
- b) — bei Traubenmost und konzentriertem Traubenmost: die Dichte,
 - bei teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein: den Gesamtalkoholgehalt,
 - bei anderem Wein: den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt,

- c) das Nennvolumen des Erzeugnisses,
- d) im Falle von
- Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
 - anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
- e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr:
- bei Wein: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,
 - bei Traubenmost: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,
- f) die Angabe „EWG“ bei Wein und Traubenmost,
- die aus dem Verschnitt von Erzeugnissen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gewonnen wurden,
- oder
- die — im Falle von Traubenmost — nicht in dem Mitgliedstaat verarbeitet oder — im Falle von Wein — nicht in dem Mitgliedstaat bereitet wurden, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind,
- g) eine etwa durch die Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebene Beschränkung des Verwendungszwecks.

(2) Die Etikettierung dieser Erzeugnisse kann durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) den Jahrgang,
- b) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben,
- c) falls das Erzeugnis nicht nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder ausgeführt wird und die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe f) nicht erfüllt sind: die Angabe des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind.

Artikel 23

(1) Für die Bezeichnung der Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, sind in der Etikettierung nur die in Artikel 22 genannten Angaben zulässig. Jedoch können Durchführungsbestimmungen für Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind und die zur Ausfuhr bestimmt sind, zusätzliche Vorschriften vorsehen, wenn dies auf Grund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist.

(2) Auf Grund dieser Verordnung läßt jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermitgliedstaat zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, einige der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken.

(3) Die Angabe des Jahrgangs nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) in der Etikettierung für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. ist, ist nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Erzeugnisses verwendeten Trauben in dem Jahr geerntet worden sind, das angegeben werden soll.

(4) Zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, in der Etikettierung sind die in Artikel 22 genannten Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen. Für die Bezeichnung zur Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, kann in den Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen vorgesehen werden.

C II: Amtliche Dokumente und Eingangs- und Ausgangsbücher

Artikel 24

(1) Bei Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe, ob es sich um ein Rotwein-, Rosé-Wein- oder Weißweinerzeugnis handelt,
- b) die Art des Erzeugnisses; diese Angabe
- erfolgt unter Verwendung der Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,

- wird bei zur Verarbeitung zu Qualitätswein b. A. bestimmtem Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Jungwein, durch die Angabe „zur Verarbeitung zu Qualitätswein b. A.“ ergänzt,
- c) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr:
 - bei Wein: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,
 - bei Traubenmost: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,
- d) die Angabe „EWG“ bei Wein und Traubenmost,
 - die aus dem Verschnitt von Erzeugnissen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gewonnen wurden
 oder
 - die — im Falle von Traubenmost — nicht in dem Mitgliedstaat verarbeitet oder — im Falle von Wein — nicht in dem Mitgliedstaat bereitet wurden, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind.

(2) Die Bezeichnung der Erzeugnisse, die keine Tafelweine oder Qualitätsweine b. A. sind, in den amtlichen Dokumenten muß außerdem folgende Angaben enthalten:

- a) bei den zur Verarbeitung zu Tafelwein bestimmten Erzeugnissen sowie bei den zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben,
- b) bei den zur Verarbeitung zu Qualitätswein b. A. bestimmten Erzeugnissen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) und gegebenenfalls Buchstabe b) und Absatz 2 genannten Angaben
- c) bei den übrigen Erzeugnissen die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a) und c) genannten Angaben,

soweit sie in der Etikettierung der Tafelweine und Qualitätsweine b. A., die aus den unter den Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen gewonnen werden, oder in der Etikettierung der unter Buchstabe c) genannten Erzeugnisse verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Artikel 25

(1) Bei den Erzeugnissen, die keine Tafelweine oder Qualitätsweine b. A. sind, muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Angaben;
- die in Artikel 24 Absatz 2 genannten Angaben, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) In den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, muß die Bezeichnung dieser Erzeugnisse folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Angaben;
- die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

C III: Geschäftspapiere

Artikel 26

(1) Bei Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, muß die Bezeichnung in den unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Geschäftspapieren mindestens die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

(2) Bei zusätzlicher Angabe des Jahrgangs gilt Artikel 23 Absatz 3 entsprechend.

(3) Enthält die Bezeichnung in den Geschäftspapieren bei zur Verarbeitung zu Tafelwein bestimmten Traubenmosten, teilweise gegorenen Traubenmosten und Jungweinen sowie bei zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen zusätzlich Angaben nach Artikel 2, so müssen diese den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechen.

(4) Enthält die Bezeichnung in den Geschäftspapieren bei zur Verarbeitung zu Qualitätswein b. A. bestimmten Traubenmosten, teilweise gegorenen Traubenmosten und Jungweinen zusätzlich Angaben nach Artikel 12, so müssen diese den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 entsprechen.

(5) Die Angaben, die in den Geschäftspapieren für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Erzeugnisse enthalten sind, müssen den in den Begleitdokumenten enthaltenen Angaben entsprechen.

KAPITEL II

BEZEICHNUNG DER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DRITTLÄNDERN

Abschnitt A

ETIKETTIERUNG

Artikel 27

(1) Bei Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt sind und die nicht in der in

Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, muß die Bezeichnung in der Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Wein“;
- b) das Nennvolumen des eingeführten Weins;
- c) falls diese Weine
 - in der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat; erfolgt die Abfüllung jedoch in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so muß der Hauptsitz des Abfüllers durch die Angabe der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem die Abfüllung erfolgt, ergänzt werden;
 - außerhalb der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
 - in anderen Behältnissen angeboten werden: den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
- d) das Ursprungsland, wie es in den Dokumenten angegeben ist, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates vom 20. Juli 1971 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1727/73⁽²⁾, vorgeschrieben sind und die den Wein bei der Einfuhr begleiten.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Weinen kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt;
- b) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 34;

- c) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Weines beteiligt waren, sowie die Gemeinde, in der sie ihren Hauptsitz haben;
- d) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;
- e) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weins.

Artikel 28

(1) Bei eingeführten, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Weinen, die mit einer geographischen Angabe bezeichnet und in einer noch aufzustellenden Liste enthalten sind, muß die Bezeichnung in der Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen einer in dem Drittland gelegenen geographischen Einheit nach Maßgabe des Artikels 31;
- b) das Nennvolumen des eingeführten Weins;
- c) falls diese Weine
 - in der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat; erfolgt die Abfüllung jedoch in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so muß der Hauptsitz des Abfüllers durch die Angabe der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem die Abfüllung erfolgt, ergänzt werden;
 - außerhalb der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
 - in anderen Behältnissen angeboten werden: den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
- d) das Ursprungsland wie es in den nach der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 vorgeschriebenen Dokumenten angegeben ist, die den Wein bei der Einfuhr begleiten.

In der in Unterabsatz 1 genannten Liste dürfen nur die eingeführten Weine enthalten sein, bei denen die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 1.

Gleichwertigkeit der Produktionsbedingungen für jeden dieser Weine mit denen eines Qualitätsweins b. A. oder eines Tafelweins mit geographischer Angabe anerkannt ist.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Weinen kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt;
- b) den Namen einer anderen als der in der Liste nach Absatz 1 angegebenen geographischen Einheit, nach Maßgabe des Artikels 31;
- c) in den Vorschriften des Drittlandes, aus dem der Wein stammt, vorgesehene Angaben über eine gehobene Qualität, sofern diese Angaben von der Gemeinschaft anerkannt werden;
- d) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 32,
- e) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 33;
- f) den vorhandenen und/oder den Gesamtkoholgehalt;
- g) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 34;
- h) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Weines beteiligt waren, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;
- i) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weins;
- k) Hinweise auf
 - die Herstellungsart,
 - die Art des Erzeugnisses,
 - eine besondere Farbe des Erzeugnisses,

sofern diese Angaben herkömmlich und üblich und in Vorschriften des Ursprungslandes festgelegt sind;

- l) den Namen eines Weinbaubetriebes oder eines Erzeugerzusammenschlusses, der den Wein hergestellt hat, durch den das Ansehen des Weins gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Vorschriften des Ursprungslandes gelten;

m) eine Qualitätskontrollnummer, die dem Wein von einer amtlichen Stelle erteilt worden ist;

n) eine Auszeichnung, die dem Wein von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle zuerkannt worden ist, sofern die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann;

o) einen Vermerk, daß der Wein in dem Weinbaubetrieb, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, oder durch einen Erzeugerzusammenschluß abgefüllt worden ist.

Artikel 29

(1) Werden andere als in den Artikeln 27 und 28 genannte eingeführte Erzeugnisse etikettiert, so muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Art des Erzeugnisses; hierbei ist die Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften zu verwenden, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt;
- b) — bei Traubenmost und konzentriertem Traubenmost: die Dichte,
— bei Wein: den vorhandenen und/oder den Gesamtkoholgehalt;
- c) das Nennvolumen des eingeführten Erzeugnisses;
- d) den Namen oder Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
- e) falls
 - die Weine oder Traubenmoste in dem Drittland gewonnen wurden, in dem alle verwendeten Trauben geerntet worden sind: das betreffende Drittland,
 - die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind: die Angabe „eingeführtes Erzeugnis“.

(2) Die Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse kann in der Etikettierung durch die Angabe des Namens oder Firmennamens der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben, ergänzt werden.

Artikel 30

(1) Für die Bezeichnung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern sind in der Etikettierung nur die in den Artikeln 27 bis 29 genannten Angaben zulässig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben können durch andere wahlweise zu verwendende Angaben ergänzt werden, die nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren an Hand der Erfahrung und der entsprechenden Vorschriften für die aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse festgelegt werden.

(3) Nach demselben Verfahren können die in Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2 genannten Angaben vorgeschrieben, verboten oder ihre Verwendung eingeschränkt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können für eingeführte Weine im Sinne der Artikel 27 und 28, die in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr sind, die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts für eine Übergangszeit von 5 Jahren nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung vorschreiben.

Vor Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages über die nach diesem Zeitraum anzuwendende gemeinsame Regelung für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts.

(5) Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bezeichnung der eingeführten Erzeugnisse können besondere Bedingungen vorgesehen werden, insbesondere über den geographischen Ursprung, eine gehobene Qualität, die Rebsorte und den Abfüller.

(6) Die Mitgliedstaaten können für die Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder über den Importeur mittels einer von ihren zuständigen Stellen genehmigten Kennziffer erfolgen.

(7) Zur Bezeichnung der eingeführten Erzeugnisse in der Etikettierung sind die in den Artikeln 27, 28 und

29 genannten Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Die Angabe

- des Namens einer in dem Drittland gelegenen geographischen Einheit nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b),
- von Bezeichnungen nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c) für eine gehobene Qualität,
- von Hinweisen nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Erzeugnisses,
- des Namens eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe l),
- eines Vermerks nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe o) über die Abfüllung,

muß jedoch in einer der Amtssprachen des Ursprungslandes erfolgen. Diese Angaben können zusätzlich in einer Amtssprache der Gemeinschaft erfolgen.

(8) Die Angabe

- a) des Namens oder des Firmennamens der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Erzeugnisses beteiligt waren, einschließlich des Namens des Abfüllers und des Namens des Importeurs, sowie des Namens der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben, nach
 - Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c),
 - Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c),
 - Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c),
 - Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h),
 - Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d),
 - Artikel 29 Absatz 2,
- b) von Bezeichnungen nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c) für eine gehobene Qualität
- c) des Namens eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe l),

dürfen nicht zu Verwechslungen mit dem für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines anderen eingeführten Weins verwendeten Namen eines Gebiets führen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

Artikel 31

(1) Bei der Bezeichnung eines eingeführten Weins in der Etikettierung mit einer geographischen Angabe nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) darf nur der Name einer geographischen Einheit angegeben werden,

- a) der ein genau abgegrenztes Weinbaugebiet bezeichnet,
 - das kleiner ist als das Hoheitsgebiet des Drittlandes,
 - aus dem die Trauben stammen, aus denen das Erzeugnis gewonnen wurde,
 - in dem Trauben geerntet werden, aus denen Weine mit typischen Qualitätseigenschaften gewonnen werden;
- b) der auf dem Binnenmarkt des Ursprungsmitgliedstaates für die Bezeichnung der Weine verwendet wird und hierfür in den Vorschriften des betreffenden Landes vorgesehen ist;
- c) der nicht mit einer für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines Tafelweins, oder eines anderen eingeführten Weins verwendeten Angabe verwechselbar ist.

(2) Zur Bezeichnung eines eingeführten Weins darf der Name einer für einen Tafelwein oder Qualitätswein b.A. verwendeten geographischen Einheit oder eines bestimmten Anbaugebietes in der Gemeinschaft weder in der Sprache des Erzeugerlandes, in dem diese Einheit oder dieses Gebiet sich befindet, noch in einer anderen Sprache angegeben werden.

(3) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) können für die Verwendung des Namens einer geographischen Einheit für die Bezeichnung eines durch Mischung entstandenen Weins beschlossen werden, sofern

- sie den Bestimmungen des Ursprungsmitgliedstaates entsprechen
- nicht über die für Qualitätswein b.A. nach Artikel 14 Absatz 3 zulässigen Abweichungen hinausgehen.

Artikel 32

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d) zur Bezeichnung eines eingeführten Weins in der Etikettierung ist nur zulässig, wenn

- a) der Name dieser Sorte und gegebenenfalls ein Synonym in einer für jedes Drittland aufzustellenden Liste enthalten ist; auf dieser Liste dürfen jedoch keine Namen von Sorten stehen, deren Anbau nach den Vorschriften des Drittlandes nicht zulässig ist oder bei denen eine Verwechslung eintreten könnte mit:
 - dem Namen eines bestimmten Anbaugebietes oder einer geographischen Einheit, der zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A., eines Tafelweins oder eines anderen eingeführten Weins verwendet wird,
 - dem Namen einer anderen, genetisch verschiedenen Rebsorte, die in der Gemeinschaft angebaut wird;
- b) das Erzeugnis vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe b) können beschlossen werden, sofern sie

- den Bestimmungen des Ursprungsmitgliedstaates entsprechen und
- nicht über die für Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 5 Absatz 2 Artikel 15 Absatz 2 zulässigen Abweichungen hinausgehen.

Artikel 33

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe e) ist bei eingeführtem Wein in der Etikettierung nur zulässig, wenn

- a) alle für die Bereitung des Weines verwendeten Trauben in dem anzugebenden Jahr geerntet worden sind,
- b) sie zusammen mit der Angabe einer geographischen Einheit erfolgt,
- c) sie nach den Vorschriften des Drittlandes zugelassen ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) können in bestimmten Fällen beschlossen werden, sofern sie

- den Bestimmungen des Ursprungsmitgliedstaates entsprechen und
- nicht über die für Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 zulässigen Abweichungen hinausgehen.

Artikel 34

Bei der Bezeichnung eines eingeführten Weins in der Etikettierung dürfen keine Marken verwendet werden, die Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen enthalten, die

- a) über eine an der Vermarktung des gekennzeichneten Erzeugnisses beteiligte Person, insbesondere den Abfüller, irreführen könnten,
- b) die Bezeichnung eines Tafelweins oder Qualitätsweins b.A. enthalten oder mit der Bezeichnung eines Tafelweins, Qualitätsweins b.A. oder eingeführten Weins, der auf der Liste des Artikels 28 Absatz 1 steht, oder mit der für einen dieser Weine charakteristischen Darstellung verwechselbar sind,
- c) falsche oder verwechselbare Angaben, insbesondere für den geographischen Ursprung, die Rebsorte, den Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten.

Abschnitt B

AMTLICHE DOKUMENTE UND EIN- UND AUSGANGSBÜCHER

Artikel 35

(1) Bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist und nicht in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Wein“,
- b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt,
- c) das Ursprungsdrittland, wie es in den nach der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 vorgeschriebenen Dokumenten angegeben ist, die den Wein bei der Einfuhr begleiten.

(2) Bei Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt, mit einer geographischen Angabe gekennzeichnet und in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen einer geographischen Einheit nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a),
- b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Rosé-Wein oder Weißwein handelt,
- c) das Ursprungsdrittland.

Die Bezeichnung des in Unterabsatz 1 genannten Weins in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die nachstehenden, in Artikel 28 Absatz 2 genannten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

- a) den Namen einer geographischen Einheit nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b),
- b) die Bezeichnung für eine gehobene Qualität,
- c) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,
- d) den Jahrgang,
- e) Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe.

(3) Bei anderen als in den Artikeln 27 und 28 genannten eingeführten Erzeugnissen muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) Art des Erzeugnisses; hierbei wird die Angabe aus den Definitionen der gemeinschaftlichen Vorschriften verwendet, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,
- b) falls
 - die Weine oder Traubenmoste in dem Drittland gewonnen wurden in dem alle verwendeten Trauben geerntet worden sind: das Drittland
 - die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind: die Angabe „eingeführtes Erzeugnis“.

Artikel 36

Die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern muß folgendes enthalten:

- a) bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt und nicht in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist,
 - die in Artikel 35 Absatz 1 genannten Angaben,
 - die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments;
- b) bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt, mit einer geographischen Angabe gekennzeichnet und der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist,
 - die in Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Angaben,

- die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments;
- c) bei anderen als in den Artikeln 27 und 28 genannten eingeführten Erzeugnissen,
 - die in Artikel 35 Absatz 3 genannten Angaben,
 - die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

Artikel 37

Die Bezeichnung von Wein mit Ursprung in Drittländern, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, in den von den zuständigen Stellen und Laboratorien des betreffenden Drittlandes ausgestellten Dokumenten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, insbesondere nach Artikel 28, bei der Einfuhr vorzulegen sind, muß alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder die für sie handelnden natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen ein Begleitdokument nach Artikel 35 ausstellen können.

Abschnitt C

GESCHÄFTSPAPIERE

Artikel 38

(1) Wird für einen eingeführten Wein im Sinne des Artikels 27 kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) die in Artikel 35 Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

Enthält die Bezeichnung des in Unterabsatz 1 genannten Weins in den Geschäftspapieren zusätzlich die Angabe einer Marke nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b), so muß diese Artikel 34 entsprechen.

(2) Wird für einen eingeführten Wein im Sinne des Artikels 28 kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) die in Artikel 35 Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

Enthält die Bezeichnung des in Unterabsatz 1 genannten Weins in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 28 Absatz 2, so müssen diese den Artikeln 31, 32, 33 und 34 entsprechen.

(3) Bei anderen als in den Artikeln 27 und 28 genannten eingeführten Erzeugnissen muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) mindestens die Angaben nach Artikel 35 Absatz 3 enthalten.

TITEL II AUFMACHUNG

Artikel 39

(1) Dieser Titel enthält allgemeine Regeln über Behältnisse, Etikettierung und Verpackung für:

a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:

- Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05

und

- Traubenmoste, auch konzentriert, im Sinne der Nummern 2 und 4 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen;

b) Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die den Artikeln 9 und 10 des Vertrages entsprechen:

- Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05,

- Traubenmoste im Sinne der Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen,

und

- konzentrierte Traubenmoste im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen.

Dieser Titel findet jedoch keine Anwendung auf Schaumweine, Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure, Perlweine, Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure und Likörweine im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70.

(2) Diese Regeln gelten für die Erzeugnisse, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

Artikel 40

(1) Die unter diesen Titel fallenden Erzeugnisse dürfen nur in Behältnissen gelagert oder transportiert werden,

- a) die innen sauber sind,
- b) die ohne schädlichen Einfluß auf Geruch, Geschmack oder Zusammensetzung des Erzeugnisses sind,
- c) die aus Material bestehen oder damit ausgekleidet sind, das mit Lebensmitteln in Berührung kommen darf,

d) die nur für die Lagerung oder den Transport von Nahrungsmitteln dienen.

(2) Die Verwendung der Behältnisse kann von noch festzulegenden Bedingungen abhängig gemacht werden, durch die insbesondere

- a) die Erhaltung der organoleptischen Merkmale und der Zusammensetzung der Erzeugnisse
- b) oder die Unterscheidung der Qualität und des Ursprungs der Erzeugnisse

sichergestellt werden soll.

(3) Die Behältnisse für die Lagerung der in diesem Titel genannten Erzeugnisse sind unverwischbar zu beschriften, so daß die mit der Überwachung beauftragte Stelle ihren Inhalt schnell mit Hilfe der Bücher oder der an ihrer Stelle geltenden Unterlagen identifizieren kann.

Bei Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern, die mit demselben Erzeugnis gefüllt sind und als eine Partie gelagert werden, kann jedoch die Einzelkennzeichnung der Behältnisse durch die Kennzeichnung der gesamten Partie ersetzt werden, sofern diese Partie von den übrigen Partien deutlich getrennt gelagert wird.

(4) Es kann vorgeschrieben werden, daß bei Transportbehältnissen, insbesondere bei Tanklastkraftwagen, Kesselwagen der Eisenbahn und Tankschiffen an deutlich sichtbarer Stelle und in unverwischbarer Schrift

- a) der Vermerk „Für den Getränketransport zugelassen“
und
- b) besondere Anweisungen für die Reinigung anzubringen sind.

Artikel 41

(1) Im Sinne der Titel I und II dieser Verordnung gelten — unbeschadet der Steuervorschriften der Mitgliedstaaten — als Etikettierung die gesamten das Erzeugnis charakterisierenden Bezeichnungen oder anderen Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken auf ein- und demselben Behältnis einschließlich seines Verschlusses mit Kapsel oder sonstiger Umhüllungen.

(2) Die Etikettierung ist unbeschadet Artikel 1 Absatz 3 nur für Behältnisse mit einem Nennvolumen von bis zu 60 Litern beim Inverkehrbringen des Erzeugnisses vorgeschrieben.

(3) Die Etikettierung erfolgt unter noch festzulegenden Bedingungen.

Diese Bedingungen, die je nach Erzeugnis unterschiedlich sein können, betreffen insbesondere:

- a) den Platz des Etiketts auf dem Behältnis;
- b) die Mindestmaße des Etiketts;
- c) die Verteilung der Angaben zur Bezeichnung auf dem Etikett;
- d) die Größe der Druckbuchstaben auf dem Etikett;
- e) die Verwendung von Zeichen, Abbildungen oder Marken;
- f) die Sprache, in der das Etikett beschriftet wird, soweit sie nicht durch diese Verordnung vorgeschrieben ist.

Artikel 42

(1) Im Sinne der Titel I und II dieser Verordnung gilt als Verpackung die als Schutz während des Transports für einen oder mehrere Behältnisse verwendete Umschließung wie Papier, Hülsen aller Art, Kartons und Kisten.

(2) Abgesehen von den zum Versand notwendigen Angaben und den Angaben auf der Verpackung, die beim Einzelhändler in Anwesenheit des Käufers vorgenommen wird, darf die Verpackung keine Angaben über das verpackte Erzeugnis enthalten, die den Artikeln 2, 12, 22, 27, 28 und 29 nicht entsprechen.

TITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 43

(1) Die Bezeichnung und Aufmachung von in Artikel 1 Absatz 3 genannten Erzeugnissen, einschließlich jeder Art von Werbung, muß Verwechslungen über die Art, den Ursprung und die Zusammensetzung des Erzeugnisses hinsichtlich der in den Artikeln 2, 12, 27, 28 und 29 genannten Angaben ausschließen.

(2) Die Bezeichnung und die Aufmachung in der Werbung müssen so beschaffen sein, daß keine Irreführung über das Erzeugnis hervorgerufen wird, insbesondere

- über die Art des Erzeugnisses, die Farbe, den Ursprung, die Qualitätsstufe, die Rebsorte, den Jahrgang und den Inhalt der Behältnisse;

— über die Identität oder die Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Herstellung oder der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt sind oder waren.

Artikel 44

(1) Die Bezeichnung

- a) „Wein“ darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der Definition in Nummer 7 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entsprechen,
- b) „Tafelwein“ darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der Definition in Nummer 10 des genannten Anhangs entsprechen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten,

— die Verwendung des Wortes „Wein“ in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetzten Ausdruck zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden,

— die Verwendung anderer zusammengesetzter Ausdrücke, die das Wort „Wein“ enthalten,

zuzulassen, durch die Bestimmungen von Absatz 1 nicht berührt.

Bei Verwendung eines zusammengesetzten Ausdrucks im Sinne von Unterabsatz 1 muß jede Verwechslung mit den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen ausgeschlossen sein.

Artikel 45

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, dürfen in der Gemeinschaft weder zum Verkauf vorrätig gehalten noch in den Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. August 1974.

(2) Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 46

(1) Abweichend von dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung für die in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Erzeugnisse zusätzliche Angaben gestatten, die zu diesem Zeitpunkt zulässig sind.

(2) Weitere Übergangsbestimmungen sind zu erlassen für

— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;

— die Verwendung von Vorräten an Etiketten und sonstigen Hilfsmitteln für die Etikettierung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckt worden sind.

(3) Bis zum Beginn der Anwendung der Durchführungsbestimmungen, die für die Verwendung der in den Artikeln 2, 12, 22, 28 und 29 genannten Angaben erforderlich sind, können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Erzeugnisse die einzelstaatlichen Vorschriften über diese Angaben beibehalten.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

Artikel 47

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet ab 1. September 1975 Anwendung.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU